

Anhang für das Bundesland Salzburg

1. Jänner 2018

Dieser Anhang beinhaltet die landesspezifischen, dem Anhang vorbehaltenen Bestimmungen des Kollektivvertrages, die einen integrierenden Bestandteil desselben bilden.

1. Verwendungsgruppenschema:

1.1. Allgemeines Gehaltsschema

Verwendungsgruppe X

Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in Ausbildung, Heimhelferin bzw. Heimhelfer in Ausbildung, allgemeine Hilfsdienste, Reinigungskräfte, Küchenhilfen, Helferin bzw. Helfer, Kindergartenassistentin bzw. -helferin bzw. Kindergartenassistenten bzw. -helfer (in Krabbelgruppen).

Verwendungsgruppe IX

Allgemeiner Verwaltungsdienst, allgemeine Dienste (Parkplatz, Essen zu Hause, Behindertenfahrdienst, usw.), Mitarbeiterinnen Info-Line bzw. Mitarbeiter Info-Line.

Verwendungsgruppe VIII

Allgemeiner Verwaltungsdienst, Heimhelferin bzw. Heimhelfer, allgemeine Dienste, Asylbetreuerin bzw. Asylbetreuer (ohne fachspezifische Ausbildung), Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter Suchdienst und Familienzusammenführung (ohne fachspezifische Ausbildung), Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter in befristeten Dienstverhältnissen mit einer maximalen Befristung von 3 Monaten pro Kalenderjahr.

Verwendungsgruppe VII

Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter, Zivildienstlehrgangsbetreuerin bzw. Zivildienstlehrgangsbetreuer, Garagenmeisterin bzw. Garagenmeister von Bezirksorganisationen, Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter¹⁾; Altenfachbetreuerin bzw. Altenfachbetreuer, Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer und Fach-Sozialbetreuerin bzw. Fach-Sozialbetreuer²⁾; Verwaltungsassistentinnen bzw. Verwaltungsassistenten in Seniorenwohnhäusern, Fachpersonal Küche, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter „Betreutes Wohnen“, Ordinationsgehilfinnen und –assistentinnen bzw. Ordinationsgehilfen und –assistenten, Kindergruppenbetreuerinnen bzw. Kindergruppenbetreuer mit Bundesverband Österreichischer Elternverwalteter Kindergruppen (BÖE)-Ausbildung, Pistenretterinnen bzw. Pistenretter.

¹⁾ mit Erschwerniszulage

²⁾ mit Sonderausbildungszulage gemäß Punkt 3.10.

Verwendungsgruppe VI

Zivildienstlehrgangsbetreuerin bzw. Zivildienstlehrgangsbetreuer, Garagenmeisterin bzw. Garagenmeister einer Landesorganisation, Leitstellenpersonal, allgemeiner Verwaltungsdienst (Fachreferentin bzw. Fachreferent), Kassa, Verwaltungsassistentinnen bzw. Verwaltungsassistenten in Seniorenwohnhäusern, Diplom-Sozialbetreuerin bzw. Diplom-Sozialbetreuer³⁾, Fachpersonal Küche, Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge (Fachpersonal in Krabbelgruppen), Pädagogische Nachmittagsbetreuung, Leitung Migration.

³⁾ ohne Sonderausbildungszulage gemäß Punkt 3.10.

Verwendungsgruppe V

Dienstführende bzw. Dienstführender einer Landesorganisation, Garagenmeisterin bzw. Garagenmeister einer Landesorganisation, Fachreferentin bzw. Fachreferent, Referatsleiterin bzw. Referatsleiter, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer einer Bezirksorganisation, gewerberechtliche Geschäftsführerin bzw. gewerberechtl. Geschäftsführer selbständiger Untergliederungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Mobile Krankenpflege⁴⁾, Pflegedienstleiterin bzw. Pflegedienstleiter, Teamleiterin bzw. Teamleiter in Seniorenwohnhäusern, Stationsleiterin bzw. Stationsleiter.

⁴⁾ ausgenommen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Mobilen Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014

Verwendungsgruppe IV

Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter, Referatsleiterin bzw. Referatsleiter, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer einer Bezirksorganisation, Pflegedienstleiterin bzw. Pflegedienstleiter, Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut.

Verwendungsgruppe III

Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter.

Verwendungsgruppe II

Mitglieder der Geschäftsleitung einer Landesorganisation⁶⁾.

⁶⁾ ausgenommen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Landesorganisation.

Verwendungsgruppe I

Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung einer Landesorganisation.

Umreihungen:

Im Falle von Umreihungen in die nächst höhere Verwendungsgruppe wird in den Bezugsstufen 1 bis 6 linear umgereiht, in den Bezugsstufen 7 bis 12 tritt eine Verminderung um eine Bezugsstufe ein, ab der Bezugsstufe 13 eine solche um zwei Bezugsstufen. Die regulären Vorrückungen in die jeweils nächsthöhere Bezugsstufe des Gehaltsschemas erfolgen alle zwei Jahre nach dem Eintrittsdatum.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die eine Pflegehelferausbildung abschließen, werden von der Verwendungsgruppe IX in die Verwendungsgruppe VII umgereiht. Dabei erfolgt in der Einstufung IX/3 bis IX/9 eine Minderung um zwei Bezugsstufen, ab der Einstufung IX/10 eine Minderung um drei Bezugsstufen. Von den Einstufungen IX/1 und IX/2 wird nach VII/1 umgereiht.

Pflegehelferinnen bzw. Pflegehelfer, die eine Ausbildung zur/zum DGKS/DGKP abschließen, werden von der Verwendungsgruppe VII in die Verwendungsgruppe V umgereiht. Dabei erfolgt in der Einstufung VII/5 bis VII/9 eine Minderung um vier Bezugsstufen, ab der Einstufung VII/10 eine Minderung von fünf Bezugsstufen. Von den Einstufungen VII/1 bis VII/4 wird nach V/1 umgereiht.

1.2. Mobile Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014

Alle Beschäftigten der Mobilen Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014 erhalten nach jedem zweiten Dienstjahr eine **Vorrückung** (Basis Eintrittsdatum). Diese beträgt 2 % des Grundgehaltes (siehe Gehaltsschema Mobile Krankenpflege 2.2.).

2. Gehaltstabellen:

Grundsätzlich wird übereingekommen, dass das jeweils in Kraft stehende Gehaltsschema gemäß der Vereinbarung mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, ehemals Gewerkschaft Handel, Transport und Verkehr von 1972, nun Gewerkschaft vda, für die Rotkreuz-Angestellten zu gelten hat. Die Gehälter und die in dieser Anlage angeführten Zulagen, Zuschläge und Pauschalvergütungen ändern sich im gleichen Ausmaß und zum gleichen Zeitpunkt wie die Gehälter der Angestellten der Sozialversicherungsträger Österreichs (DO-Ang.).

2.1. Allgemeines Gehaltsschema 2018

2.2. Gehaltsschema 2018 - Mobile Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014

STUFE	V e r w e n d u n g s g r u p p e n									
	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
↓										
1	1.597,80	1.801,00	1.902,10	1.998,00	2.217,60	2.468,70	2.618,80	2.988,40	3.352,90	3.901,20
2	1.641,70	1.850,00	1.953,10	2.073,60	2.301,30	2.570,80	2.747,50	3.162,00	3.517,30	4.158,50
3	1.684,60	1.898,00	2.003,10	2.141,00	2.384,00	2.672,90	2.879,20	3.335,60	3.734,80	4.419,90
4	1.726,50	1.946,00	2.056,20	2.209,40	2.467,70	2.773,00	3.012,90	3.510,10	3.952,20	4.677,10
5	1.770,40	1.995,00	2.106,30	2.278,80	2.551,40	2.876,10	3.146,70	3.684,70	4.170,70	4.935,50
6	1.814,30	2.045,00	2.158,30	2.345,20	2.636,20	2.977,20	3.280,40	3.860,30	4.387,20	5.194,80
7	1.858,20	2.092,00	2.208,40	2.413,60	2.718,90	3.079,30	3.412,10	4.034,90	4.605,70	5.454,10
8	1.900,00	2.141,00	2.258,40	2.483,00	2.801,60	3.181,40	3.544,90	4.208,50	4.824,20	5.703,30
9	1.942,90	2.187,90	2.310,50	2.550,40	2.886,30	3.282,50	3.676,60	4.383,10	5.042,70	5.970,80
10	1.986,80	2.238,00	2.361,50	2.618,80	2.969,00	3.384,60	3.811,30	4.558,70	5.260,10	6.229,10
11	2.028,70	2.287,00	2.412,60	2.687,20	3.053,80	3.486,70	3.945,10	4.733,30	5.477,60	6.494,50
12	2.072,60	2.335,00	2.463,60	2.755,60	3.137,50	3.587,70	4.076,80	4.907,90	5.695,10	6.747,70
13	2.115,50	2.384,00	2.515,70	2.823,00	3.221,20	3.689,80	4.209,50	5.081,50	5.915,60	7.006,00
14	2.159,40	2.430,90	2.564,70	2.891,40	3.304,90	3.790,90	4.342,30	5.257,10	6.132,10	7.264,40
15	2.202,20	2.481,00	2.617,80	2.959,80	3.388,60	3.892,00	4.477,00	5.431,70	6.348,50	7.521,70
16	2.247,20	2.532,00	2.666,80	3.027,20	3.473,40	3.994,10	4.609,80	5.606,30	6.567,00	7.781,00
17	2.289,00	2.576,90	2.718,90	3.095,60	3.556,10	4.096,20	4.742,50	5.781,90	6.784,50	8.031,10
18	2.331,90	2.626,00	2.769,90	3.165,00	3.639,80	4.197,30	4.874,20	5.955,40	7.002,00	8.297,60

Diplomiertes Pflegepersonal						
% Beschäftigungsausmaß						
Stufe	100	75	62,5	50	37,5	1 Std.
1	2.770,90	2.078,18	1.731,81	1.385,45	1.039,09	16,02
2	2.823,00	2.117,25	1.764,38	1.411,50	1.058,63	16,32
3	2.876,10	2.157,08	1.797,56	1.438,05	1.078,54	16,62
4	2.932,30	2.199,23	1.832,69	1.466,15	1.099,61	16,95
5	2.988,40	2.241,30	1.867,75	1.494,20	1.120,65	17,27
6	3.045,60	2.284,20	1.903,50	1.522,80	1.142,10	17,60
7	3.103,80	2.327,85	1.939,88	1.551,90	1.163,93	17,94
8	3.164,00	2.373,00	1.977,50	1.582,00	1.186,50	18,29
9	3.224,30	2.418,23	2.015,19	1.612,15	1.209,11	18,64
10	3.285,50	2.464,13	2.053,44	1.642,75	1.232,06	18,99
11	3.348,80	2.511,60	2.093,00	1.674,40	1.255,80	19,36
12	3.414,20	2.560,65	2.133,88	1.707,10	1.280,33	19,74
13	3.479,50	2.609,63	2.174,69	1.739,75	1.304,81	20,11
14	3.546,90	2.660,18	2.216,81	1.773,45	1.330,09	20,50
15	3.615,30	2.711,48	2.259,56	1.807,65	1.355,74	20,90
16	3.683,70	2.762,78	2.302,31	1.841,85	1.381,39	21,29
17	3.756,20	2.817,15	2.347,63	1.878,10	1.408,58	21,71
18	3.828,70	2.871,53	2.392,94	1.914,35	1.435,76	22,13
19	3.902,20	2.926,65	2.438,88	1.951,10	1.463,33	22,56
20	3.977,80	2.983,35	2.486,13	1.988,90	1.491,68	22,99
21	4.056,40	3.042,30	2.535,25	2.028,20	1.521,15	23,45
22	4.134,00	3.100,50	2.583,75	2.067,00	1.550,25	23,90
23	4.213,60	3.160,20	2.633,50	2.106,80	1.580,10	24,36
24	4.296,30	3.222,23	2.685,19	2.148,15	1.611,11	24,83

Pflegehelfer						
% Beschäftigungsausmaß						
Stufe	100	75	62,5	50	37,5	1 Std.
1	2.248,20	1.686,15	1.405,13	1.124,10	843,08	13,00
2	2.292,10	1.719,08	1.432,56	1.146,05	859,54	13,25
3	2.335,00	1.751,25	1.459,38	1.167,50	875,63	13,50
4	2.379,90	1.784,93	1.487,44	1.189,95	892,46	13,76
5	2.423,80	1.817,85	1.514,88	1.211,90	908,93	14,01
6	2.469,70	1.852,28	1.543,56	1.234,85	926,14	14,28
7	2.517,70	1.888,28	1.573,56	1.258,85	944,14	14,55
8	2.563,70	1.922,78	1.602,31	1.281,85	961,39	14,82
9	2.613,70	1.960,28	1.633,56	1.306,85	980,14	15,11
10	2.662,70	1.997,03	1.664,19	1.331,35	998,51	15,39
11	2.714,80	2.036,10	1.696,75	1.357,40	1.018,05	15,69
12	2.765,80	2.074,35	1.728,63	1.382,90	1.037,18	15,99
13	2.818,90	2.114,18	1.761,81	1.409,45	1.057,09	16,29
14	2.873,00	2.154,75	1.795,63	1.436,50	1.077,38	16,61
15	2.929,20	2.196,90	1.830,75	1.464,60	1.098,45	16,93
16	2.985,30	2.238,98	1.865,81	1.492,65	1.119,49	17,26
17	3.040,50	2.280,38	1.900,31	1.520,25	1.140,19	17,58
18	3.098,70	2.324,03	1.936,69	1.549,35	1.162,01	17,91
19	3.158,90	2.369,18	1.974,31	1.579,45	1.184,59	18,26
20	3.218,10	2.413,58	2.011,31	1.609,05	1.206,79	18,60
21	3.284,50	2.463,38	2.052,81	1.642,25	1.231,69	18,99
22	3.344,70	2.508,53	2.090,44	1.672,35	1.254,26	19,33
23	3.410,10	2.557,58	2.131,31	1.705,05	1.278,79	19,71
24	3.475,40	2.606,55	2.172,13	1.737,70	1.303,28	20,09

3. Zulagen, Zuschläge und Pauschalvergütungen:

3.1. Familienzulage:

Alle verheirateten oder geschiedenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer bzw. auch solche, die in einer von der Wohngemeinde bestätigten Lebensgemeinschaft leben, erhalten eine Familienzulage. Diese beträgt 41,79 € monatlich und wird 14 x jährlich ausbezahlt.

Geschiedene, die nach dem Stichtag 01.01.2008 eingetreten sind, erhalten die Zulage nur dann, wenn sie Unterhaltsverpflichtungen für Kinder nachweisen können.

Alleinerziehende erhalten ab 01.01.2008 ebenfalls die Familienzulage, wenn eine Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages (Formular E 30 des Bundesministeriums für Finanzen) bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber vorliegt.

3.2. Erschwerniszulage:

Alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Notfalldienst erhalten eine Erschwerniszulage in Höhe von 171,42 € monatlich.

Im Blutspendedienst erhalten die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Außendienst eine Erschwerniszulage von 224,40 € monatlich.

Die Pistenretterinnen bzw. Pistenretter erhalten eine Erschwerniszulage von 199,39 € monatlich.

Die Erschwerniszulage wird 12 x jährlich ausbezahlt.

3.3. Gefahrenzulage:

Alle Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter im Hubschrauber-Rettungsdienst erhalten pro Dienst eine Gefahrenzulage von 62,50 €.

3.4. Leitstellenzulage:

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Leitstellen erhalten eine monatliche Zulage von 116,22 €, die 12 x jährlich ausbezahlt wird. Diese Zulage wird nach einer Wartezeit von einem Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit in der Leitstelle gewährt.

3.5. Chargenzulage:

Die Bezirksleitungen der Mobilien Krankenpflege erhalten eine Chargenzulage in Höhe von 374,01 € monatlich, die 14 x jährlich ausbezahlt wird.

3.6. Nachtdienst:

Alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Leitstellen sowie im Notfalldienst in Salzburg-Stadt erhalten werktags eine Nachtdienstzulage von 56,07 € pro Dienst. In den übrigen Bezirken beträgt diese Nachtdienstzulage im Notfalldienst werktags 28,07 € pro Dienst.

Fällt der Nachtdienst von Samstag auf Sonntag oder von Sonntag auf Montag bzw. von einem Werktag auf einen Feiertag oder umgekehrt, beträgt die Nachtdienstzulage in den Leitstellen sowie im Notfalldienst in Salzburg-Stadt 90,82 € und in den übrigen Bezirken im Notfalldienst 62,85 € pro Dienst.

Die halbe Feiertags-Nachtdienstzulage in Höhe von 34,81 € gebührt zusätzlich dann, wenn der Nachtdienst von einem Sonntag auf einen Feiertag oder umgekehrt bzw. von einem Feiertag auf einen zweiten Feiertag fällt.

In Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen erhalten die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer einen Nachtdienstzuschlag von 5,46 € pro Stunde in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00.

3.7. Sonntag/Feiertag:

Alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Leitstellen, im Notfalldienst sowie der Pistenrettung erhalten für den Tagdienst an einem Sonn- oder Feiertag eine Zulage von 69,60 € pro Dienst. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Rettungsdienst steht diese Zulage ab 01.01.2018 zu.

In Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen erhalten die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer einen Sonn- oder Feiertagszuschlag von 1,82 € pro Stunde Dienst oder Ruferreichbarkeit.

Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in den Küchen von Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen erhalten pro Dienst an einem Sonn- oder Feiertag eine Zulage von 21,84 €.

3.8. Überstundenpauschalen:

Alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter erhalten nach Vereinbarung im Dienstvertrag individuell nach Einstufung berechnete Überstundenpauschalen, wobei die Anzahl der vereinbarten Überstunden konstant bleibt. Alle Überstundenpauschalen werden 14x jährlich ausbezahlt.

Diese Regelung gilt für alle vereinbarten Überstundenpauschalen ab dem 01.01.2018.

Die vor 01.01.2018 bestehenden Regelungen der Überstundenpauschalen bleiben davon unberührt.

Alle Überstundenpauschalen werden 14 x jährlich ausbezahlt.

3.9. Überstundenzuschläge:

Bei Überschreiten der täglichen bzw. der monatlichen Normalarbeitszeit (173 Stunden) gebührt ein Zuschlag von 50%. Ein Zuschlag von 100% gebührt bei Überschreiten der täglichen bzw. monatlichen Normalarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen bzw. bei Nachtarbeit in der Zeit zwischen 22:00 und 05:00.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Mobilen Krankenpflege, mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014, erhalten einen Überstundenzuschlag von 100% an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie bei Nachtarbeit in der Zeit zwischen 20:00 und 06:00. Für Überstunden in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr erhalten sie einen Überstundenzuschlag von 50 % des Grundstundenlohnes. Für die Anfahrts- und Rückfahrtszeit gebührt kein Überstundenzuschlag. Die Wegzeiten für den direkten Arbeitsweg zwischen den Patientinnen bzw. Patienten an Wochenenden und Feiertagen werden weiterhin als Arbeitszeit mit 100% Zuschlag bezahlt.

Überstunden sind solche Stunden, die über die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden und die monatliche Normalarbeitszeit von 173 Stunden hinausgehen.

3.10. Leitungs-Zulage Pistenretter bzw. Pistenretterin

Leiterinnen bzw. Leiter der Pistenretter erhalten eine monatliche Leitungszulage in der Höhe von 311,86 € (Vollzeit).

3.11. Zulagen in Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen sowie in der Mobil- len Krankenpflege:

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in Seniorenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen sowie in der Mobil-
len Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum ab dem 01.01.2014 erhalten, sofern sie in der Pflege direkt an der Bewohnerin bzw. am Bewohner arbeiten, für ihre Erschwer-
nis eine allgemeine Zulage in Höhe von 107,13 € (Vollzeit) monatlich.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Tageszentrum erhalten ab 01.01.2018 ebenfalls die
allgemeine Zulage in Höhe von 107,13 € (Vollzeit) monatlich.

Eine Sonderausbildungszulage in Höhe von 156,07 € (Vollzeit) monatlich erhalten jene Arbeit-
nehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die eine Ausbildung für erweiterte und spezielle Tätigkeitsbe-
reiche gemäß § 17 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idjgF vorweisen kön-
nen, sowie ausgebildete Pflegehelferinnen bzw. Pflegehelfer mit der Zusatzausbildung zur Alten-
fachbetreuerin bzw. zum Altenfachbetreuer, oder Fachsozialbetreuerin bzw. Fachsozialbetreuer.
Ausgenommen von der Sonderausbildungszulage sind Diplom-Sozialbetreuerinnen bzw. Dip-
lom-Sozialbetreuer.

Für die Leitung von Führungsaufgaben eines Bereiches erhalten die Teamleitungen in den Seni-
orenwohnhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen eine Funktionszulage in der Höhe von
211,42 € (die derzeitige Überzahlung dieser Zulage in der Gesamthöhe von 314,22 € für 2018 ist
eine freiwillige, widerrufliche Leistung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers).

3.12. Zulagen der Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenpädagogen und Kindergruppen- betreuerinnen bzw. Kindergruppenbetreuer mit BÖE-Ausbildung (Fachpersonal in Krabbelgrup- pen)

Kindergartenpädagoginnen und Kindergruppenbetreuerinnen bzw. Kindergartenpädagogen und
Kindergruppenbetreuer mit BÖE-Ausbildung erhalten eine monatliche Leitungszulage in der
Höhe von:

82,80 €	bei einer Gruppe
113,85 €	bei zwei Gruppen
144,90 €	bei drei Gruppen
186,30 €	bei vier Gruppen

Kindergartenpädagoginnen und Kindergruppenbetreuerinnen bzw. Kindergartenpädagogen und
Kindergruppenbetreuer mit der BÖE-Ausbildung, die eine Gruppe leiten, erhalten monatlich eine
Gruppenführungszulage von 82,80 €.

3.13. Zulagen Leitung Asylquartiere

Leiterinnen bzw. Leiter von Asylquartieren mit 50 – 149 systemischen Plätzen erhalten eine mo-
natliche Leitungszulage in der Höhe von 208,56 €. Für die Leitung eines Asylquartiers ab 150

systemischen Plätzen gebührt der Leiterin bzw. dem Leiter eine Funktionszulage von monatlich 313,36 €.

4. Überstundenteiler:

Angeordnete Überstunden, welche über die tägliche Normalarbeitszeit hinausgehen, sind pro Stunde mit dem 173. Teil des Monatsentgeltes (Bezug nach Gehaltsgruppe und Entlohnungsstufe einschließlich Erschwerniszulage und Gefahrenzulage) und einem Zuschlag von 50% zu vergüten. Überstunden in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr und Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, sind mit dem 173. Teil des Monatsentgeltes und einem Zuschlag von 100% zu vergüten.

5. Abweichende Pausenregelungen:

Abweichend von den Regelungen dieses Kollektivvertrages werden die Pausen in folgenden Bereichen nicht bezahlt:

Landesorganisation Salzburg: Verwaltung, RKD
Bezirksorganisation St. Johann: Verwaltung
Bezirksorganisation Lungau: Verwaltung
Bezirksorganisation Hallein
Bezirksorganisation Abtenau
Bezirksorganisation Pinzgau: Verwaltung, RKD
Bezirksorganisation Radstadt: Verwaltung
Blutspendedienst: Verwaltung

Seniorenwohnhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen
Mobile Krankenpflege
Krabbelgruppe Rotes Kreuz GmbH
Asylbetreuung (Tagdienst)
Suchdienst- und Familienzusammenführung

6. Weitergeltung bestehender Vereinbarungen:

Folgende vor Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages abgeschlossene Vereinbarungen bleiben im Rahmen der Regelungen des § 40 dieses Kollektivvertrages auch weiterhin gültig:

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Salzburg:

- Betriebsvereinbarung (BV) vom 19.01.1998
- Zusatzprotokoll zur Betriebsvereinbarung vom 19.01.1998
- BV über die An- und Abfahrzeiten der Arbeitnehmer in der Mobilen Krankenpflege vom 19.4.2017
- BV über die Verteilung der Arbeitszeit während des Nachtdienstes in der Asylbetreuung vom 19.4.2017
- BV „Verwendung von Überwachungsvideos mit Aufzeichnungsfunktion in der Betriebsstätte Landesverband“ vom 24.4.2017
- BV „Verwendung von Überwachungsvideos mit Aufzeichnungsfunktion im Kinderhort der Krabbelgruppe Rotes Kreuz GmbH“ vom 24.4.2017

- BV „Verwendung von Überwachungsvideos mit Aufzeichnungsfunktion in dem Asylquartier mobiles Dorf Flussbauhof“ vom 3.5.2017

7. Sonstige Regelungen:

7.1. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer in der Mobilen Krankenpflege mit Dienstantrittsdatum vor dem 01.01.2014

7.1.1. An- und Abfahrtswege zur/zum Patientin bzw. zum/vom Patienten

a) Beginnen die in der Pflege beschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer ihren Arbeitsweg mit der Anfahrtszeit vom Mitarbeiterwohnort direkt zur ersten Patientin bzw. zum ersten Patienten und beenden den Arbeitsweg mit der Rückfahrtszeit von der letzten Patientin bzw. vom letzten Patienten direkt zum Mitarbeiterwohnort, werden diese Zeiten für den Arbeitsweg als Normalarbeitszeit abgegolten. Davon wird ein einmaliger Selbstbehalt (unbezahlte Zeit) von maximal 10 Minuten für Anfahrts- und 10 Minuten für Rückfahrtszeit pro Arbeitstag abgezogen.

Dieser tägliche Selbstbehalt reduziert sich dann, wenn die Anfahrts- oder die Rückfahrtszeit weniger als 10 Minuten beträgt.

Die Wegzeiten für den direkten Arbeitsweg ohne private Unterbrechung zwischen den Patientinnen bzw. Patienten werden weiterhin als Arbeitszeit bezahlt.

Eine private Unterbrechung des Arbeitsweges von der letzten Patientin bzw. vom letzten Patienten zum Mitarbeiterwohnort beendet die Arbeitszeit.

b) Der einmalige Selbstbehalt von maximal jeweils 10 Minuten für Anfahrts- und Rückfahrtszeit täglich, gilt auch an Wochenenden und Feiertagen. Sind Anfahrts- oder Rückfahrtszeit kürzer, reduziert sich der Selbstbehalt entsprechend.

c) Beträgt die Pflegezeit an einem Arbeitstag weniger als 30 Minuten, wird kein Selbstbehalt für die Wegzeiten abgezogen.

7.1.2. Benützung des eigenen PKW

Für die Benützung des eigenen PKW im Dienst der Mobilen Krankenpflege wird das amtliche Kilometergeld abzüglich 2 Euro-Cent nach den jeweils gültigen bundesgesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

7.1.3. Bildungsfreistellung

Die Fortbildung der Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmer der Mobilen Krankenpflege ist auf Ansuchen mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber abzustimmen.